



II-8616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/32-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Schuster und Genossen vom 11. Juli 1989, Nr.
4144/J-NR/89, "Tarifbegünstigungen öffent-
licher Verkehrsunternehmen"

4110 IAB

1989 -09- 12

zu 4144 IJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Tarifbegünstigungen werden seitens der ÖBB für Be-
schäftigte der DDSG bzw. deren Angehörige gewährt?"

Als Mitglied des nach dem 1. Weltkrieg gegründeten Fahrbe-
günstigungsverbandes österreichischer Verkehrsunternehmungen
wurden den Bediensteten der DDSG bereits seit damals außer-
tarifliche Begünstigungen eingeräumt. Im Jahre 1946 wurde mit
der DDSG ein Fahrbegünstigungsübereinkommen auf der Basis der
gegenseitigen Gewährung von Fahrausweisen zum Personalfahr-
preis abgeschlossen.

Mit Inkrafttreten der Fahrbegünstigungsreform ab 1.7.1989
wird den Begünstigten der DDSG eine außertarifliche Netzkarte
gegen Bezahlung der doppelten Pauschalgebühr zur Verfügung
gestellt.

Zu Frage 2:

"Welcher Einnahmenentfall ergibt sich daraus für die ÖBB im
Vergleich zu Regeltarif?"

Der aus den oben angeführten Fahrbegünstigungen entstehende
Einnahmenentfall kann nicht angegeben werden, da die ein-

- 2 -

schlägigen statistischen Quellen keine Angaben darüber enthalten, wie oft und über welche Entfernung ein bestimmter oder vergleichbarer Personenkreis die Eisenbahn benützt.

Zu Frage 3:

"Welche Tarifbegünstigungen werden seitens der DDSG für Beschäftigte der ÖBB bzw. deren Angehörige eingeräumt?"

Auf den fahrplanmäßigen Linienschiffen der österreichischen Donau-Strecke wird die außertarifliche Netzkarte als gültiger Fahrausweis anerkannt.

Zu Frage 4:

"Welcher Einnahmenentfall ergibt sich daraus für die DDSG im Vergleich zum Regeltarif?"

Über allfällige Einnahmehausfälle der DDSG liegt mir kein Zahlenmaterial vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Welche Tarifbegünstigungen werden seitens der ÖBB Beschäftigten der Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) und deren Angehörigen eingeräumt?"

"Welcher Einnahmehausfall ergibt sich für die ÖBB aus der Einräumung dieser Tarifbegünstigungen im Vergleich zum Regeltarif?"

Zwischen den ÖBB und den Wiener Stadtwerken (Verkehrsbetriebe) besteht keine Fahrbegünstigungsvereinbarung.

Seit Einführung des Schnellbahnverkehrs in Wien (1962) wird den Begünstigten der Wiener Stadtwerke auf der Schnellbahn-Stammstrecke in den Streckenabschnitten Liesing - Süßenbrunn bzw. Wien Nord - Strebersdorf, Freifahrt gewährt. Für diese Fahrten wird von den Wr. Verkehrsbetrieben an die

- 3 -

ÖBB eine entsprechende Abgeltung geleistet, sodaß daraus kein Einnahmefall für die ÖBB resultiert.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Werden im Gegenzug seitens der Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) Bediensteten der ÖBB bzw. deren Angehörigen Tarifbegünstigungen eingeräumt?"

"Wenn ja, um welche Tarifbegünstigungen handelt es sich?"

Den ÖBB-Bediensteten werden von den Wiener Stadtwerken (Verkehrsbetriebe) keine außertarifmäßigen Fahrbegünstigungen gewährt.

Zu Frage 9:

"Welche Tarifbegünstigungen werden seitens der ÖBB den Beschäftigten anderer öffentlicher Betriebe bzw. deren Angehörigen eingeräumt?"

- a) Um welche öffentliche Betriebe handelt es sich im einzelnen?
- b) Welche Tarifbegünstigungen werden im einzelnen gewährt?
- c) Welcher Einnahmefall ergibt sich für die ÖBB im Vergleich zum Regeltarif?"

Aufgrund bestehender Fahrbegünstigungsvereinbarungen mit anderen inländischen Verkehrsunternehmungen werden den Begünstigten der jeweiligen Vertragspartner gegenseitig außertarifliche Fahrpreisermäßigungen gewährt. Der Abschluß derartiger Verträge geht in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf die Vorkriegszeit zurück. Erwähnt kann auch werden, daß alle anderen europäischen Eisenbahnverwaltungen für ihre Mitarbeiter mit privaten Verkehrsunternehmungen Vereinbarungen über die gegenseitige Gewährung von außertariflichen Fahrbegünstigungen abschließen.

Mit welchen Verkehrsunternehmungen die ÖBB derzeit Fahrbegünstigungsvereinbarungen abgeschlossen haben und das diesem

- 4 -

Personenkreis gewährte Ermäßigungsausmaß entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

Privatbahnen und Schifffahrtsunternehmen:

Unternehmung:

Graz-Köflacher Eisenbahn, Montafonerbahn, Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn, Stern & Hafferl, Steiermärkische Landesbahnen, Salzburger Stadtwerke-Lokalbahn, Wiener Lokalbahnen, Zillertaler Verkehrsbetriebe, Achenseebahn, Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Den Bediensteten und Familienangehörigen wird gegen Bezahlung der doppelten Pauschalgebühr eine außertarifliche Netzkarte gewährt.

Seil- und Bergbahnunternehmungen:

Unternehmung:

Arlberger Bergbahnen AG, Bergbahn AG Kitzbühel, Gletscherbahnen Kaprun, Schmittenhöhebahn

Den Bediensteten und Familienangehörigen wird gegen Bezahlung der doppelten Pauschalgebühr eine außertarifliche Netzkarte gewährt.

Venetseilbahn, Sattelbergbahnen, Feuerkogelseilbahn, Zugspitzbahn, Unterbergbahn, Axamer Lizum AG

Den Bediensteten und Familienangehörigen wird eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit Ausweisen K 1-701 (Marke SB/50) gewährt.

Städtische Verkehrsunternehmungen:

Unternehmung:

Innsbrucker Verkehrsbetriebe, Grazer Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

- 5 -

Den Bediensteten und Familienangehörigen wird eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit Ausweisen K 1-701 (Marke SB/50) gewährt.

Sonstige Verkehrsunternehmungen:

Intern. Schlafwagen u. Touristik Gesellschaft

Den Bediensteten und Familienangehörigen wird eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit Ausweisen K 1-701 (Marke SB/50) gewährt.

Zur Frage der Einnahmehausfälle verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 2.

Zu Frage 10:

"Wieviele Beschäftigte anderer öffentlicher Betriebe bzw. deren Angehörige haben im Jahr 1988 Tarifbegünstigungen seitens der ÖBB erhalten?"

Im Jahr 1988 wurden an ca. 16.000 begünstigte Personen bahnfremder Verkehrsunternehmungen außertarifliche Fahrbegünstigungen gewährt.

Da mit dem Inkrafttreten der Fahrbegünstigungsreform bisher bestehende Übereinkommen mit einzelnen Vertragspartnern (z.B. Gasteiner Bergbahnen AG, Bergbahnen Uttendorf-Weiße See Ges.m.b.H., Halleiner Salzbergbahnen usw.) gekündigt wurden, ist die Anzahl der bahnfremden Begünstigten gegenüber dem Vorjahr geringer.

Zu Frage 11:

"Welcher Einnahmehausfall im Vergleich zum Regeltarif ist daraus den ÖBB im Jahr 1988 entstanden?"

Auch hier darf ich auf meine Ausführungen zu Frage 2 verweisen.

- 6 -

Zu den Fragen 12 und 13:

"Was ist die sachliche Begründung für die Einräumung gegenseitiger Tarifbegünstigungen bei öffentlichen Betrieben?"

"Halten Sie angesichts der wirtschaftlichen Situation, insbesondere der ÖBB, die Einräumung gegenseitiger Tarifbegünstigungen für die Beschäftigten bzw. deren Angehörige bei öffentlichen Betrieben für zweckmäßig und gerechtfertigt?"

Wie bereits in Ziffer 1 und 9 angeführt, ist der Abschluß von Fahrbegünstigungsübereinkommen mit anderen Verkehrsunternehmen zugunsten des Personals weder eine Einrichtung aus letzter Zeit noch eine spezifisch österreichische Gepflogenheit.

Die Reform der Fahrtbegünstigung hat zu einer Verringerung des Angebotes an Sozialleistungen geführt. Der Gedanke der Einsparung, der der Neuregelung der Fahrtbegünstigung zu Grunde gelegt wurde, wird auch weiterhin verfolgt werden. Finanziell hat diese Reform schon jetzt eine positive Entwicklung herbeigeführt, da bei vermindertem Personalaufwand höhere Einnahmen erzielt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 4145/J-NR/89 vom 29. August 1989.

Wien, am 8. September 1989

Der Bundesminister:

